

Erläuterungen für Antragsteller einer De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 (De-minimis-Verordnung)

- Häufig gestellte Fragen -

Was ist eine De-minimis-Beihilfe?

Die Förderung von Unternehmen unterliegt dem Europäischen Beihilferecht (Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Dieses soll verhindern, dass der Wettbewerb durch unkontrollierte Förderungen von Unternehmen durch die Mitgliedstaaten verzerrt wird. Deshalb sind Förderungen an Unternehmen grundsätzlich bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung anzumelden. Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht ermöglicht die **Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 (De-minimis-Verordnung)**.

Nach der De-minimis-Verordnung sind unter „De-minimis“-Beihilfen Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrug bzw. Subventionswert von 200.000 EUR (im Straßentransportsektor bis zu 100.000 EUR) innerhalb von drei Steuerjahren¹ zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. In diesem Umfang geht die Kommission davon aus, dass im Ergebnis keine Wettbewerbsverzerrung erfolgt. Damit vereinfacht sie die Förderung von Unternehmen, da jede Anmeldung mit erheblichem Aufwand und viel Zeit verbunden ist.

Was ist eine DAWI-De-minimis-Beihilfe?

Als eine weitere Regelung zur Verfahrensvereinfachung ist am 29.04.2012 die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an **Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (DAWI-De-minimis-VO)** in Kraft getreten. Sie betrifft wirtschaftliche Dienstleistungen, die der Fördergeber mit **besonderen Gemeinwohlverpflichtungen im Interesse der Allgemeinheit** verbindet und aus diesem Grunde aufgrund spezieller beihilferechtlicher Rechtsvorschriften fördern kann (z.B. Gesundheitsdienstleistungen, Altenpflege, andere soziale Dienste). Die DAWI-De-minimis-VO als eine spezielle Form der De-minimis-Förderung lässt Förderungen ohne Anmeldepflicht sogar bis zu 500.000 EUR innerhalb von drei Steuerjahren zu, **jedoch nur für diesen Förderzweck**.

Warum gibt es ein neues Formular, wenn ich einen De-minimis-Antrag stelle?

Mit dem neuen Formular wird nun auch die DAWI-De-minimis-Förderung in die Abfrage einbezogen, um eine Förderung von mehr als 200.000 Euro im Rahmen der allgemeinen De-minimis-Verordnung auszuschließen. Dies ist notwendig, um die Rechtmäßigkeit der De-minimis-Förderung sicherzustellen.

¹ Die De-minimis-VO setzt am Steuerjahr an, das je nach Mitgliedstaat vom Kalenderjahr abweichen kann.

Wird es für mich komplizierter?

Alle Fördergeber in Bund und Land müssen die De-minimis-Verordnung beachten. Daher wird vorausgesetzt, dass jedes Unternehmen für erhaltene De-minimis-Förderungen auch die entsprechende, eindeutig erkennbare, Bescheinigung erhalten hat. Damit kann jeder Antragsteller sehr leicht feststellen, ob er bereits De-minimis-Förderungen erhalten hat. Erst recht würde ihm bekannt sein, wenn er eine DAWI-De-minimis-Förderung zum Ausgleich von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erhalten hat. Der Verwaltungsaufwand eines Antragstellers dürfte sich daher in Grenzen halten.

Kann man De-minimis-Beihilfen und DAWI-De-minimis-Beihilfen kombinieren?

Die Kombination von Beihilfen (sog. Kumulierung) nach der De-minimis-VO bzw. der DAWI-De-minimis-VO ist möglich. **Insgesamt** ist eine Förderung aus diesen beiden Rechtsgrundlagen jedoch nur bis zu **maximal 500.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zulässig**.

Warum wird abgefragt, ob das Unternehmen für das gleiche Projekt noch andere Förderungen erhält?

Sofern neben De-minimis-Förderungen weitere Fördermittel in ein und dasselbe Projekt fließen sollen, stellt sich die Frage, auf welcher beihilferechtlichen Rechtsgrundlage diese weiteren Förderungen beruhen. Möglicherweise geben diese anderen Rechtsgrundlagen Beihilfeshöchstgrenzen vor, die auch nicht durch zusätzliche De-minimis-Förderungen überschritten werden dürfen. Solche Fälle muss die Bewilligungsbehörde näher prüfen.

Warum ist der Beihilfebetrug bzw. der „Subventionswert“ wichtig?

De-minimis-Beihilfen können in verschiedenen Formen erfolgen, z.B. als Zuschuss, Darlehen oder Bürgschaft. Beim Zuschuss ist die Fördersumme mit dem Beihilfebetrug bzw. dem Subventionswert identisch. Anders z.B. bei zinsgünstigen Darlehen oder Bürgschaften. In diesen Fällen muss die Bewilligungsbehörde den Beihilfebetrug/Subventionswert ermitteln, da er von der Fördersumme (Höhe des zugrunde liegenden Darlehens, Höhe der Bürgschaft) abweicht.

Gibt es besondere Vorschriften für Bürgschaften?

Bürgschaften können nur unter bestimmten Voraussetzungen als De-minimis-Förderung gestaltet werden. Insbesondere darf die Behörde nicht nur eine einzelne Bürgschaft vergeben, sondern muss eine allgemein gültige Regel für Bürgschaften aufgestellt haben. Als Faustregel sieht die De-minimis-VO für Bürgschaften vor, dass Bürgschaften ohne weiteres nur für eine maximale verbürgbare Kreditsumme von grundsätzlich 1.500.000 EUR, im Straßentransportsektor 750.000 EUR vergeben werden können; dabei dürfen maximal 80 % des zugrunde liegenden Darlehens verbürgt werden (speziell geregelt in Artikel 2 Abs. 4 d) der Verordnung). Die De-minimis-VO hält zudem eine weitere Berechnungsmethode parat, was im Einzelfall mit der Bewilligungsbehörde zu klären ist.

Was gilt bei Unternehmen in Schwierigkeiten?

De-minimis-Beihilfen an „Unternehmen in Schwierigkeiten“ sind generell nicht zulässig. Die Kommission hat den Begriff des „Unternehmens in Schwierigkeiten“ in Nr. 2.1 der Mitteilung der Kommission „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Amtsblatt EU C 244 vom 01.10.2004, S. 2-17) definiert:

„9. Es gibt keine gemeinschaftsrechtliche Bestimmung des Begriffs «Unternehmen in Schwierigkeiten». Gleichwohl geht die Kommission davon aus, dass sich ein Unternehmen im Sinne dieser Leitlinien in Schwierigkeiten befindet, wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift.

10. Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen unabhängig von der Größe insbesondere in folgenden Fällen in Schwierigkeiten:

- a) wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung [...] mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
- b) wenn bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
- c) wenn unabhängig von der Unternehmensform die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.“

Sofern die Bewilligungsbehörde Anhaltspunkte hat, dass das beantragende Unternehmen in Schwierigkeiten sein könnte, wird sie diese Frage genauer prüfen.

Welche formalen Voraussetzungen und Pflichten gibt es?

Jeder **Fördergeber** ist gemäß der (DAWI-)De-minimis-Verordnung verpflichtet, vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen beiden Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen zu verlangen und auf dieser Grundlage die Einhaltung des einschlägigen Beihilfemaximumbetrags zu überprüfen.

Die **Antragsteller** sind zur Abgabe vollständiger Angaben verpflichtet. Der Nachweis über die erhaltene De-minimis-Förderung (De-minimis-Bescheinigung) ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Eine Vorlage wird auch bei künftigen De-minimis-Anträgen in der Regel verlangt. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.

Welche Folgen hat es, wenn diese Voraussetzungen und Pflichten nicht beachtet werden?

Eine Beihilfe, die die Voraussetzungen der (DAWI-)De-minimis-Verordnung nicht beachtet und auch sonst ohne beihilferechtliche Grundlage wie z.B. ein Förderprogramm gewährt wurde, ist rechtswidrig und muss zurückgefordert werden.

Bitte klären Sie (Zweifels-)fragen mit der Bewilligungsbehörde.